

Stadt Heidelberg

Drucksache:

0190/2023/BV

Datum:

05.06.2023

Federführung:

Dezernat I, Personal und Organisationsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Einführung des Instruments einer übertariflichen
Arbeitsmarktzulage für die Personalrekrutierung und
Personalbindung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	29.06.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Drucksache:

0190/2023/BV

00349898.docx

...

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beschließt, die Einführung des Instruments einer übertariflichen Arbeitsmarktzulage vorerst befristet bis 31. Dezember 2028 entsprechend dem Verwaltungsvorschlag umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Ausgaben im Rahmen des Personalkostenbudgets	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• siehe oben	
Folgekosten:	
• siehe oben	

Zusammenfassung der Begründung:

Einhergehend mit der demografischen Entwicklung und des wachsenden Personalbedarfs nehmen die Herausforderungen zur Personalgewinnung und -bindung im öffentlichen Dienst stetig zu. Trotz weitreichender städtischer Maßnahmenpakete bestehen in einigen Bereichen Wettbewerbsnachteile insbesondere im Hinblick auf die tarifrechtlichen Bezahlungsmöglichkeiten, daher soll die Verwaltung die grundsätzliche Möglichkeit erhalten das Instrument einer übertariflichen Arbeitsmarktzulage anzuwenden. Die Gewährung der Arbeitsmarktzulage soll vorerst bis 31. Dezember 2028 befristet werden.

Begründung:

Die Stadt setzt als Arbeitgeberin bereits auf eine Vielzahl von Maßnahmen für eine erfolgreiche und nachhaltige Personalwirtschaft, die vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklungen und des wachsenden Personalbedarfs vor immer größer werdenden Herausforderungen steht. Trotz der Anwendung umfangreicher Instrumente des Personalmanagements und des Ausschöpfens der tarifvertraglichen Spielräume können in einigen Bereichen (insbesondere beim Fachpersonal im informationstechnischen und technischen Bereich) Wettbewerbsnachteile entstehen. Die Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände hat aus diesem Grund für ihre Mitgliedsverbände die erforderlichen Grundlagen geschaffen, um eine rechtlich zulässige übertarifliche Bezahlung zu ermöglichen und folgende Regelung zur Einführung einer Arbeitsmarktzulage gefasst:

„Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall erforderlich ist, kann Beschäftigten zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Entgelt eine widerrufliche Zulage in Höhe von bis zu 20 Prozent der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt werden. Die Zulage kann befristet werden.“

Der kommunale Arbeitgeberverband Baden-Württemberg hat mit Beschluss des Hauptausschusses am 18. Februar 2009 seinen Mitgliedern ermöglicht, von der Regelung bei Bedarf Gebrauch zu machen. Da es sich bei der Arbeitsmarktzulage um eine übertarifliche Leistung handelt, ist ein grundsätzlicher Gemeinderatsbeschluss notwendig, der die Verwaltung zur Nutzung dieses Instruments ermächtigt.

Die grundsätzliche Möglichkeit zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage soll mit sofortiger Wirkung eingeführt werden. Sie soll sowohl für Bestandspersonal als auch für im festgelegten Gewährungszeitraum neu eingestellte Beschäftigte in einem angemessenen Umfang gezahlt werden. Die Entscheidung über die konkrete Gestaltung und Anwendung der Arbeitsmarktzulage (insbesondere hinsichtlich der Fragestellungen für welchen Personenkreis und in welcher Höhe die Zulage gewährt werden kann) ist bereichsspezifisch gesondert zu regeln. Da kommunale Arbeitgeber in der Regel nur die tariflich vorgesehenen Entgelte leisten dürfen, gilt der Grundsatz, dass die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage die Ausnahme darstellt und nicht zur Regel werden kann.

Jede Arbeitsmarktsituation sowie die damit einhergehenden arbeitsmarktpolitischen Instrumente sind einem stetigen Wandel unterworfen und können sich in einigen Jahren grundlegend anders darstellen. Damit zu gegebener Zeit unter Einbeziehung neuer Entwicklungen abgewogen werden kann, ob die Zahlung einer Arbeitsmarktzulage noch zeitgemäß ist, soll eine befristete Gewährung der Arbeitsmarktzulage ausgesprochen werden. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, das Instrument der Arbeitsmarktzulage auf zunächst fünf Jahre – bis 31. Dezember 2028 – zu befristen. Vor Ablauf der Befristung wird die vorhandene Arbeitsmarktsituation anhand der dann geltenden Rahmenbedingungen analysiert und auf dieser Grundlage über die Weitergewährung der Arbeitsmarktzulage entschieden.

Anderweitige Regelungen bezüglich Zulagenzahlungen zum Beispiel wegen der befristeten Übernahme höherwertiger Tätigkeiten bleiben hiervon unberührt. Eine rechtliche Möglichkeit zur Auszahlung der Arbeitsmarktzulage an Beamtinnen und Beamte besteht nicht.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Keine

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet

Prof. Dr. Eckart Würzner